

# **Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Lehrter Kernstadt**

## **Präambel**

Die vorliegende Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Lehrter Kernstadt. Da für die Kernstadt Lehrte kein Ortsrat besteht, wird die Verteilung der Mittel im Vorfeld der Vergabe mit den stellvertretenden Bürgermeistern besprochen und dem Verwaltungsausschuss Vorschläge für die konkrete Verteilung der Zuschüsse unterbreitet.

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlage, Zweck der Zuwendung**

- (1) Die Stadt Lehrte vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Richtlinie freiwillig finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse) an Dritte für Maßnahmen, die unmittelbar und ausschließlich der Lehrter Kernstadt dienen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Unter Berücksichtigung der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuschüsse entsprechend der Richtlinie gewährt.

## **§ 2**

### **Zuwendungsberechtigung, Gegenstand der Zuwendung**

- (1) Zuwendungsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Lehrter Kernstadt.
- (2) Zuwendungsfähig durch einen Zuschuss sind Maßnahmen in der Lehrter Kernstadt
  1. zur Förderung von Kindern und Jugendlichen,
  2. zur Förderung der Gemeinschaft in der Kernstadt,
  3. wie Jubiläen, Projekte und andere nicht jährlich wiederkehrende Maßnahmen und
  4. zur Einsparung von Energie.

(3) Nicht zuwendungsfähig durch einen Zuschuss sind Maßnahmen,

1. die parteipolitisch ausgerichtet sind,
2. die durch städtische Mittel doppelt gefördert würden oder
3. wenn städtische Richtlinien eine Zuwendung abschließend geregelt haben.

Dies gilt insbesondere für die Richtlinien über die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit und für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien).

(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall, ob eine Maßnahme zuwendungsfähig ist oder nicht.

### § 3

#### **Antragsverfahren, Voraussetzung der Gewährung eines Zuschusses**

(1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Eine Bearbeitung erfolgt nur dann, wenn im Antrag alle erforderlichen Daten enthalten sind. Die Antragsvordrucke werden rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Lehrte ([www.lehrte.de](http://www.lehrte.de)) bereit gestellt.

(2) Der hierfür vorgesehene Antrag muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres bei der Stadt Lehrte schriftlich (Stadt Lehrte, Steuerungsunterstützung, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte) oder per E-Mail ([steuerungsunterstuetzung@lehrte.de](mailto:steuerungsunterstuetzung@lehrte.de)) eingegangen sein. Abweichend hiervon endet die Antragsfrist für das Jahr 2023 am 31.08.2023.

(3) Der Zuschuss kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes grundsätzlich nur für ein Jahr gewährt werden. Ein Antrag für mehrere Jahre ist unzulässig.

(4) Pro Haushaltsjahr sind maximal 2 Anträge je Verein, Verband oder sonstige Vereinigungen möglich. Der Zuschuss je Antrag wird auf maximal 2.000 € festgesetzt.

(5) Die Summe des Zuschusses darf die Kosten der Maßnahme nicht übersteigen.

(6) Auf Aufforderung der Stadt Lehrte sind dieser Nachweise über die Verwendung des Zuschusses vorzulegen.

**§ 4**  
**Vergabe der Zuschüsse**

Über die tatsächliche Vergabe der Zuschüsse und deren Höhe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

**§ 5**  
**Rückforderung des Zuschusses**

- (1) Vergebene und ggf. bereits ausgezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen der Bezuschussung nicht eingehalten werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn
1. nach Aufforderung Verwendungsnachweise nicht (vollständig) eingereicht werden,
  2. der Verwendungszweck nicht eingehalten wurde,
  3. ein Zuschuss unbefugt an Dritte weitergegeben wurden
  4. unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Stadt Lehrte im Rahmen des Antrages gemacht wurden.
- (2) Vor der Festsetzung einer Rückforderung des Zuschusses ist eine Stellungnahme des Zuschussempfängers einzuholen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Lehrte, den 28.06.2023

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister

Prüße